

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Unna

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 25.09.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Unna, Blatt 285,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Afferde, Flur 5, Flurstück 132, Bebauter Hofraum, Reckerdingsweg 101,
Größe: 1.519 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

Bebaute Hofraumfläche mit einem Zweifamilienhaus mit Nebengebäude und Anbau, einem Bungalow und einer Garage mit Abstellraum. Das Objekt beinhaltet insgesamt drei Wohnungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dort Altlasten bestehen und es liegen keine Bauakten vor. Insofern und bezüglich des Zustandes der Wohnungen und Gebäude wird die Einsichtnahme in das Gutachten angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

312.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.